

regelt die Durchführung des Vollzuges, die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug. Weiterhin legt es die Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie die staatsanwaltschaftliche Aufsicht fest.

(2) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die zum Vollzug der Strafe in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus aufgenommen wurden.

1. Die Notwendigkeit der Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger vor kriminellen Handlungen sowie die wirksame Erziehung der Strafrechtsverletzer begründet und erfordert zugleich ihren nachhaltig wirkenden Vollzug. Mit dem Strafvollzugsgesetz sind dazu zusammenhängend und weitreichend die entsprechenden Regelungen auf der Basis und in Anwendung der Verfassung unseres sozialistischen Staates getroffen (vgl. insbesondere Art. 2, 4, 19, 20, 24, 30, 86, 97, 99 Verf.).

§ 1 kennzeichnet den konkreten Gegenstand des Gesetzes, nennt die Voraussetzungen für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug und sagt aus, wer Strafgefangener im Sinne dieses Gesetzes ist. Die gesetzliche Regelung des Vollzuges enthält damit auch in grundsätzlicher Weise die Ausgestaltung des Verhältnisses der sozialistischen Gesellschaft und des Staates zu Bürgern, bei denen in Verwirklichung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes der DDR Strafen mit Freiheitsentzug vollzogen werden müssen.

2. Die im **Abs. 1** umrissene allgemeine Gegenstands- und Funktionsbestimmung des Gesetzes charakterisiert anschaulich die Komplexität des Vollzuges in seiner Einheit von Zielsetzung, Inhaltsbestimmung und unmittelbarer